# Nutzungsbedingungen
# RITTAL Cloud

## 1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Nutzung der von der RITTAL GmbH & Co. KG, Auf dem Stützelberg, D-35745 Herborn (nachfolgend „RITTAL“) betriebenen RITTAL Cloud Umgebung („nachfolgend „RITTAL Cloud“) sowie die Nutzung der über die RITTAL Cloud bereitgestellten RITTAL Cloud Software-Produkte (nachfolgend „RITTAL Software-Produkte“) durch den Nutzer.

1.2. Die Nutzung der RITTAL Cloud sowie der Zugriff auf die RITTAL Software-Produkte erfordert eine Registrierung des Nutzers. Folgende Angaben zum Nutzer sind insbesondere erforderlich: Name, Firma des Nutzers, E-Mail, Land. Der Nutzer vergibt ein persönliches Kennwort, das den Zugang zur RITTAL Cloud ermöglicht.

## 2. Vertragsschluss

2.1. Durch Registrierung des Nutzers und Betätigung des Buttons „**ID erstellen**“ kommt ein Nutzungsvertrag über die Nutzung der RITTAL Cloud und der RITTAL Software-Produkte nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zwischen RITTAL und dem Nutzer zustande. Der Nutzer erstellt hierdurch einen Account, welchen der Nutzer jederzeit aktualisieren kann.

2.2. Das Vertragsverhältnis zwischen RITTAL und dem Nutzer richtet sich ausschließlich nach diesen Nutzungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt selbst dann, wenn RITTAL allgemeinen Geschäftsbedingungen des Nutzers nicht oder nicht ausdrücklich widerspricht.

2.3. Für die Nutzung einzelner RITTAL Software-Produkte können spezielle Nutzungsbedingungen gelten. Sofern einzelne Applikationen spezielle Nutzungsbedingungen enthalten, gelten diese zusätzlich und ergänzend zu diesen Nutzungsbedingungen. Für Nutzungsbedingungen von Dritten sind allein diese Dritten verantwortlich.

## 3. Nutzungsumfang

3.1. Soweit nicht anders vereinbart beschränkt sich der Umfang der Nutzung der RITTAL Software-Produkte durch den Nutzer allein auf die Nutzung seines Accounts sowie auf die von RITTAL unentgeltlich zur Verfügung gestellten RITTAL Cloud-Applikationen und Services. Ein darüberhinausgehender Nutzungsumfang ist seitens RITTAL nicht geschuldet. Insbesondere hat der Nutzer ohne Weiteres keinen Anspruch auf die Nutzung von Cloud-Applikationen, die von Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in der RITTAL Cloud bereitgestellt werden.

3.2. Soweit weitere Cloud-Applikationen unentgeltlich in der RITTAL Cloud bereitgestellt sind, hat der Nutzer auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit derartiger Cloud-Applikationen. RITTAL behält sich insofern vor, derartige Cloud-Applikationen jederzeit wieder zu entfernen.

## 4. Verfügbarkeit

4.1. Der Nutzer ist für die Funktionsfähigkeit der für den Zugriff auf die RITTAL Cloud eingesetzten Geräte sowie für das Vorhandensein der erforderlichen Hard- und Softwareumgebung sowie für die Aufrechterhaltung der Internetverbindung verantwortlich. Der Nutzer ist dazu verpflichtet, seine Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

4.2. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Daten regelmäßig zu sichern, damit die Daten auch im Falle einer Systemstörung oder eines Systemausfalls jederzeit wiederhergestellt werden können. RITTAL haftet nicht für den Verlust von Daten des Nutzers, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Nutzer es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass die verlorenen Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

4.3. Der Nutzer ist verpflichtet, Störungen oder Fehlfunktionen der RITTAL Cloud und/oder der RITTAL Software-Produkte nach deren Entdeckung unverzüglich gegenüber RITTAL anzuzeigen. Der Nutzer wird alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der jeweiligen Störung oder Fehlfunktion und ihrer Ursachen ermöglichen und deren Beseitigung erleichtern oder beschleunigen.

4.4. Ein Zugänglichmachen oder eine Überlassung der Zugangscodes für die RITTAL Cloud einschließlich der darauf befindlichen Software-Applikationen an Dritte ist dem Nutzer ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von RITTAL nicht gestattet. Die Zustimmung bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB.

4.5. Der Nutzer ist nicht berechtigt, (a) die RITTAL Cloud und/oder die RITTAL Software-Produkte missbräuchlich zu verwenden, (b) sich Zugriff auf nicht autorisierte Bereiche der Applikationen zu verschaffen, (c) rechtswidrige, sittenwidrige oder anstößige Inhalte in der RITTAL Cloud zu speichern oder (d) wissentlich Sequenzen mit schädlichen Bestandteilen bereitzustellen, (e) über die RITTAL Cloud unaufgeforderte Werbenachrichten (Spam) zu übermitteln oder (f) anderweitig schädigend in die Funktionsweise der RITTAL Cloud und/oder der RITTAL Software-Produkte einzugreifen.

4.6. Verstößt der Nutzer gegen die ihm aus diesen Nutzungsbedingungen auferlegten Pflichten, kann RITTAL den Zugriff des Nutzers auf die RITTAL Cloud sowie auf die RITTAL Software-Produkte unverzüglich sperren. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Grund für die Sperre entfallen ist. Verstößt der Nutzer trotz entsprechender Abmahnung in Textform im Sinne des § 126b BGB weiterhin oder wiederholt gegen seine Pflichten, kann RITTAL den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen und den Account des Nutzers dauerhaft löschen. Die Geltendmachung weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Rechte bleibt RITTAL vorbehalten.

4.7. RITTAL ist nur für das ordnungsgemäße Funktionieren der in der RITTAL Cloud verfügbaren Applikationen bis zu dem Internetknotenpunkt des Rechenzentrums verantwortlich, in dem die Applikationen betrieben werden. Für den störungsfreien Betrieb der sonstigen Datenleitungsverbindungen ist RITTAL nicht verantwortlich. Die Applikationen gelten als "verfügbar", bis der Nutzer eine Störung meldet oder bis RITTAL die Störung erkennt. Die Messung der Ausfallzeit beginnt mit dem Eingang der Meldung bei RITTAL oder dem Erkennen der Störung durch RITTAL.

4.8. Leistungsstörungen, die auf einem der nachfolgenden Ereignisse basieren, gelten nicht als Ausfallzeiten:

a) notwendige Wartungsarbeiten;

b) Störungen, Ausfälle und Leistungshindernisse, die aus der Domäne des Nutzers stammen;

c) Ausfälle, die auf eine Einwirkung von Dritten (z.B. Denial-of-Service Attacke) oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

## 5. Nutzungsrechte, Auswertungen

5.1. Werden von RITTAL bereitgestellte digital abgebildete Muster, Vorlagen, Produkte oder Arbeitsergebnissen durch den Nutzer so bearbeitet, dass neue oder modifizierte Inhalte entstehen, an denen ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht begründet ist oder werden kann, so steht dieses dem Urheber zu. Eine Auswertung solcher Inhalte, die mittels der RITTAL Software-Produkte erzeugt werden, erfolgt über Ziffer 5.2 und 5.3 hinaus nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Urhebers.

5.2. RITTAL kann die Nutzung der RITTAL Software-Produkte, einschließlich häufig verwendeter Funktionen, typischer Bedienschritte und der Verwendung digitalisierter Komponentendaten, erfassen und auswerten. Eine Auswertung der Daten erfolgt in pseudonymisierter Form. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wird RITTAL zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit, des Funktionsumfangs und der Leistungsfähigkeit der RITTAL Software-Produkte nutzen. RITTAL ist berechtigt, die Erkenntnisse zur kommerziellen Markt- und Zielgruppenidentifizierung einzusetzen.

5.3. Soweit der Nutzer unentgeltliche RITTAL Software-Produkte verwendet, wird RITTAL digitale Komponentendaten in anonymisierter, statistischer Form zu Zwecken der Produktverbesserung und Marktanalyse auswerten und an Dritte weitergeben.

## 6. Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen

6.1. RITTAL leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt RITTAL nach seiner Wahl dem Nutzer einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn RITTAL dem Nutzer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

6.2. Bei Rechtsmängeln leistet RITTAL zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft RITTAL nach seiner Wahl dem Nutzer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit am Vertragsgegenstand.

6.3. Der Nutzer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

6.4. Das Kündigungsrecht des Nutzers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist fehlgeschlagen ist; eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet RITTAL im Rahmen der nach diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Grenzen.

6.5. Erbringt RITTAL Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann RITTAL hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder RITTAL nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von RITTAL, der dadurch entsteht, dass der Nutzer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.6. Behauptet ein Dritter Ansprüche, die den Nutzer hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Nutzer RITTAL unverzüglich in Textform im Sinne des § 126b BGB. Der Nutzer ermächtigt RITTAL hiermit, die zweckentsprechende Rechtsverteidigung gegen den Dritten gerichtlich und außergerichtlich in eigener Verantwortung zu führen. Wird der Nutzer verklagt, stimmt er sich mit RITTAL ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere ein Anerkenntnis oder einen Vergleich, nur mit Zustimmung von RITTAL vor.

6.7. Aus sonstigen Pflichtverletzungen von RITTAL kann der Nutzer Rechte nur herleiten, wenn er die Pflichtverletzung gegenüber RITTAL in Textform im Sinne des § 126b BGB gerügt und RITTAL eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die festgelegten Grenzen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen.

## 7. Haftung

7.1. RITTAL haftet nur, wenn RITTAL ein Verschulden zur Last fällt, es sei denn, das Gesetz sieht eine Haftung auch ohne Verschulden vor.

7.2. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet RITTAL unbeschränkt.

7.3. Bei einem Verschuldensgrad, der hinter Ziffer 7.2 zurückbleibt (einfache Fahrlässigkeit) haftet RITTAL

a) unbeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadensumfangs für sonstige Schäden, die aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht entstehen. Wesentlich ist eine Pflicht, deren

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erhaltung die andere Vertragspartei berechtigterweise vertraut.

7.4. Über Ziffer 7.3 hinaus haftet RITTAL ausschließlich für direkte Sachschäden bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 € je Schadensereignis, wobei die Haftung für die Gesamtheit aller Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres auf 500.000,00 € begrenzt ist. Die Haftung für Vermögensschäden und jede Art von Folgeschäden ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Produktionsausfall und für Schäden, die bei Dritten entstanden sind.

## 8. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Nutzers beträgt ein Jahr. Satz 1 gilt nicht, soweit längere Fristen gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 9. Vertragsdauer, Ende des Nutzungsrechts

9.1. Soweit nicht abweichend geregelt, beginnt der Nutzungsvertrag mit der Registrierung des Nutzers zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2. Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, wenn der Nutzer seinen Account für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren nicht mehr genutzt hat. RITTAL wird den Nutzer hierauf hinweisen und sämtliche Daten des Nutzers unter Setzung einer Frist von zwei Monaten löschen.

9.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Insbesondere hat RITTAL das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Nutzer schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, vorausgesetzt eine erforderliche Frist zur Abhilfe ist erfolglos abgelaufen.

9.4. Im Falle der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Nutzungsvertrages ist RITTAL dazu berechtigt die vom Nutzer hochgeladenen Daten innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen zu löschen (Löschfrist). RITTAL weist den Nutzer hierauf ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Nutzungsvertrages per Email hin. Der Nutzer hat während der Laufzeit des Nutzungsvertrages jederzeit die Möglichkeit die hochgeladenen Daten zu exportieren. Macht der Nutzer hiervon keinen Gebrauch, besteht die Gefahr, dass die Nutzerdaten mit Ablauf der Löschfrist unwiderruflich verloren sind.

## 10. Änderungen der Nutzungsbedingungen

10.1. RITTAL behält sich das Recht vor, diese Vertragsbedingungen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Nutzers an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen anzupassen, solange dadurch die Funktionalität der Leistungen für den Nutzer erhalten bleibt und es sich lediglich um für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien unwesentliche Anpassungen handelt. Über derartige Änderungen wird der Nutzer mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Textform im Sinne des § 126b BGB informiert.

**10.2** Sofern Änderungen dieser Vertragsbedingungen wesentliche Veränderungen der Funktionalität oder der Leistungen mit sich bringen und/oder die grundlegenden Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag betreffen, steht dem Nutzer das Recht zu, der Änderung innerhalb eines Monats ab Zugang der Änderungsmitteilung zu widersprechen und den Vertrag, mit Wirkung zum von RITTAL mitgeteilten Inkrafttreten der Änderungen, zu kündigen. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Verstreicht die Kündigungsfrist, ohne dass der Nutzer die Kündigung erklärt, gelten die Änderungen als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird RITTAL den Nutzer auf sein Kündigungsrecht und die Folgen hinweisen.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1. Ist der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz von RITTAL. Klagt RITTAL, ist RITTAL auch berechtigt, den Nutzer an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

11.2. Es gilt das auf inländische Vertragsparteien anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die für RITTAL Cloud verwendete Software und die RITTAL Software-Produkte länder- oder personenbezogenen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen oder die Nutzung von RITTAL Software-

Produkten und von RITTAL Cloud und damit verbundener Technologien kann im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Nutzer wird das anwendbare Außenhandelsrecht der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und – soweit einschlägig – der Vereinigten Staaten von Amerika sowie sonstige maßgebliche Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch RITTAL steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Außenhandelsrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

© RITTAL
Stand: Februar 2024